

Webinar „Werksstudenten und Praktikanten“ vom 26.04.2018 - Wichtige Fragen und Antworten

1. Fragenteil

Muss der Arbeitgeber die Krankenversicherung der Studenten bezuschussen?

Nein, ein lohnsteuerfreier Zuschuss zur Krankenversicherung ist nicht vorgesehen.

Woher sollen die Arbeitgeber wissen, wann die Semesterferien anfangen?

Dies muss auf der Homepage der jeweiligen Universität erfragt oder von der Universität bescheinigt werden.

Können Studenten sich von der Rentenversicherung befreien lassen?

Dies ist nicht möglich. Eine Befreiungsmöglichkeit ergibt sich nur für Aushilfen und Altersrentner.

Darf ich neben einer Studentenbeschäftigung noch mehrere Minijobs ausüben?

Da die Studentenbeschäftigung als Hauptbeschäftigung zählt, wäre nur der erste Minijob sozialversicherungsfrei (RV-Option).

2. Fragenteil

Zählt eine Probearbeit auch als Praktikum?

Nein, auch durch ein Probebeschäftigungsverhältnis entsteht Sozialversicherungspflicht, da Arbeit von wirtschaftlichen Wert erbracht wird.

Welches Entgelt muss ich Praktikanten zahlen?

Praktikanten haben grundsätzlich auch Anspruch auf den Mindestlohn. Es sei denn, das Praktikum ist vorgeschrieben oder gilt der Berufsorientierung und ist auf drei Monate befristet.

Werden duale Studenten als Auszubildende oder als Studenten gemeldet?

Duale Studiengänger werden mit der PG 102 gemeldet.

Muss ich für Studenten/Praktikanten auch Beiträge in die U1 und U2 Kassen zahlen?

Wenn diese Entgelt erhalten, sind grundsätzlich auch Umlagebeiträge zu entrichten.

Unser Tipp: Registrieren Sie sich einfach für unseren **Newsletter** und erhalten regelmäßig aktuelle Informationen über neue Seminar- und Webinar-Termine: www.ikk-classic.de/newsletter

Wertvolle Informationen rund um Betrieb und Personalbüro bietet auch unser Firmenkundenmagazin IKK profil, das Sie als **eMagazin** abonnieren können: <https://profil.ikk-classic.de>